

# Satzung

## 1. Name, Sitz

1 Der Verein führt den Namen „Bone Fackers Boll e.V.“

2 Sitz des Vereins ist die Gemeinde Bad Boll/ Kreis Göppingen

## 2. Zweck und Ziel

Zweck und Ziel des Vereines ist die unmittelbare Förderung des Breitensports in dem Bereich Mountainbiking mit den dazugehörigen Randgruppen Downhill, Dirt, Dual und Freeride im Raum Bad Boll bzw. Voralb.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt daher nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen zudem nur für die satzungsgemäßen Zwecke und Ziele verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken und Zielen des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen gleich welcher Art begünstigt werden.

Der Verein arbeitet in konfessioneller, parteipolitischer und sonstiger Weise auf neutraler Basis.

Der Verein veranstaltet interne Wettbewerbe, so genannte rankings zur intensiveren Förderung des Fahrradsportes.

## 3. Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Der Antrag auf Aufnahme muss schriftlich oder mündlich beim Vorstand vorgebracht werden. Bei Minderjährigen ist eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten beizufügen. Diese ist von den genannten Erziehungsberechtigten zu unterzeichnen.

## **4. Ende der Mitgliedschaft**

Der Austritt ist schriftlich gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied zu erklären. Er kann zu jeder Zeit erfolgen. Eine Rückerstattung bereits einbehaltener Mitgliedsbeiträge, obgleich zur welcher Zeit die Zahlung vor der Kündigung erfolgte, ist nicht zulässig.

## **5. Ausschluss aus dem Verein**

- 1 bei Unterlassung bzw. Verweigerung der jährlichen Beitragszahlung
- 2 bei Handlungen, die nicht dem Ziel und Zweck des Vereines entsprechen.
- 3 bei Handlungen, die nicht mit gesetzlichen Grundlagen vereinbar sind

Die Benachrichtigung des Ausschlusses erfolgt nach Prüfung schriftlich durch den Vorstand. Das betroffene Mitglied kann hierbei eine Begründung vom Vorstand fordern.

## **6. Mitgliedsbeiträge**

Die Zahlung des gültigen Beitrags erfolgt im Beitrittsjahr innerhalb zwei Monate Nach Eintritt in den Verein, in den darauf folgenden Jahren im ersten Quartal des Kalenderjahres.

Die Höhe der Beiträge wird vom Vorstand festgelegt.

## **7. Vorstand**

Der Vorstand besteht aus folgenden Ämtern:

1. Vorsitzender (Geschäftsleitung)
  2. Vorsitzender (stellvertretende Geschäftsleitung)
- Kassenwart  
Kassenwartstellvertreter

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und 2. Vorsitzenden vertreten. Sie sind jeweils alleinvertretungsberechtigt.

Der 2. Vorsitzende ist dem Verein gegenüber verpflichtet, von seiner Vertretungsmacht nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden Gebrauch zu machen.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder auf zwei Jahre gewählt. Er bleibt in jedem Falle bis zu einer Neuwahl im Amt.

## **8. Haftung**

Der Verein übernimmt keinerlei Haftung für körperliche, psychische und materielle Schäden während Vereinsaktivitäten und darüber hinaus. Dies gilt auch für die Nutzung und Nichtnutzung vereinseigener Medien und Publikationen. Die Mitglieder werden beim Eintritt auf diesen Haftungsausschluss hingewiesen.

## **9. Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal im Jahr statt. Die Bekanntgabe des Termins erfolgt schriftlich unter Nennung der Tagesordnungspunkte vier Wochen vorher.

Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt. Vorschläge für die Tagesordnung können schriftlich bis zwei Wochen vor der Versammlung beim Vorstand eingereicht werden.

Jedes Mitglied hat bei Wahlen eine Stimme.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Beschlüsse werden mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, sofern nicht das Gesetz etwas anders vorschreibt.

Beschlüsse einer Satzungsänderung, sowie Änderung des Vereinszweckes bzw. Auflösung des Vereines bedürfen einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Die Mitgliederversammlungen werden von dem 1. Vorsitzenden geleitet und protokolliert.

## **10. Auflösung des Vereines**

Die Auflösung des Vereines kann bei einer Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erfolgen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

## **11. Vereinsvermögen**

Die finanziellen Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Eine Kassenprüfung erfolgt regelmäßig durch die Vorsitzenden. Die Verwaltung der Vereinsmittel wird von den gewählten Kassenswarten übernommen.

## **12. Mitgliedschaft im WLSB**

Der Verein will die Mitgliedschaft im WLSB erwerben und beibehalten.

Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und der Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

## **13. Satzung**

Die veränderte Satzung tritt nach Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.